

**V2612 Anfrage (Beat-Michael Roth) "Nachtragskredit Klimafonds Köniz"**

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

**Vorstosstext**

Dank dem Ertragsüberschuss 2024 konnten zum zweiten Mal in Folge Schulden abgebaut werden. Seit 2023 hat die Gemeinde eine Spezialfinanzierung für den Klimaschutz. Das Parlament genehmigte an der Sitzung vom 16. Juni 2025 den Jahresbericht und die Einlage von CHF 3'000'000.-- in die Vorfinanzierung des Klimafonds.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Abklärungen zu treffen und dem Parlament vorzulegen:

1. Die Bevölkerung / Stimmvolk kann über solche Nachtragskredite nicht entscheiden. Die Hoheit liegt beim Gemeinderat und Parlament. Auf welcher gesetzlichen Grundlage ist dieser Ausschluss geregelt?
2. Welche Massnahmen werden durch den Klimafonds konkret unterstützt?
3. Wer bestimmt welche Gelder für welche Projekte eingesetzt werden? Der Gemeinderat selbstständig oder unter Einbezug des Parlamentes?

**Eingereicht**

16.03.2026

**Unterschrieben von:**

Beat-Michael Roth

**Antwort des Gemeinderates**

**1. Frage 1**

Die Zuständigkeiten für viele Geschäfte sind in der Gemeindeordnung geregelt. Sie ist der höchste Erlass der Gemeinde Köniz.

Dass über die Einlage keine Volksabstimmung stattfinden konnte, sollte nicht als "Ausschluss" verstanden werden. Die Gemeindeordnung legt einfach die Zuständigkeiten fest.

Ein Nachkredit von mehr als Fr. 200'000 zu einem Budgetkredit wird durch das Parlament beschlossen. Das ergibt sich aus Artikel 48 Buchstabe c der Gemeindeordnung. Das war die Grundlage für den Beschluss des Parlaments vom 16. Juni 2025.

Am Rand kann noch darauf hingewiesen werden, dass in Köniz auch ein "normaler" Verpflichtungskredit für eine Ausgabe von Fr. 3 Mio. grundsätzlich in der Zuständigkeit des Parlaments liegt. Es kommt nur dann zu einer Volksabstimmung, wenn gegen den Parlamentsbeschluss das fakultative Referendum ergriffen wird (Art. 47 GO, Art. 17 GO).

**2. Frage 2**

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Klimaschutzreglements werden Massnahmen finanziert, die der Zielerreichung des Reglements dienen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen.

Die Ziele des Klimaschutzreglements werden in den Art. 2 (Absenkpfad), Art. 3 (Reduktion der grauen Emissionen) und Art. 4 (Klimaverträglichkeit der Finanzflüsse Pensionskasse) definiert (siehe Beilage: Klimaschutzreglement).

In 2025 wurden folgende Beträge aus der Spezialfinanzierung Klimaschutz bezogen:

- Elektrifizierung Parkplatz SA Niederwangen, CHF 8'000.-
- Energiemassnahmen der Fachstelle Umwelt und Energie (Diverse), CHF 19'000.-
- Monitoring / Forschungsprojekt "Biobitumen und kühlende Beläge"  
Pilot an der Waldeggstrasse, CHF 11'366.-
- Wärmekonzept SA Oberscherli, CHF 5'000.-

Für 2026 sind Entnahmen in der Grössenordnung von CHF 1.3 Mio geplant, aber noch nicht genehmigt. Darin enthalten sind unter anderem Beiträge an die energetische Sanierung des Klassentrakts im OZK (CHF 200'000.-) und an die Beschaffung von Elektrofahrzeugen (Schulbus, Pikett-/Transportfahrzeug)

### **3. Frage 3**

Gemäss Artikel 8 Absatz 6 Klimaschutzreglement liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat. Er entscheidet auf Antrag der Abteilungen. Wenn im Parlament Entscheid über ein Kredit ansteht, dann ist erkennbar wo ein Bezug aus der Spezialfinanzierung ertragswirksam erfolgt.

Köniz, 22.04.2026

Der Gemeinderat

### **Beilagen**

- 1) Klimaschutzreglement



# **Klimaschutzreglement**

**19. Juni 2023**

## **Chronologie**

### **Erlass**

Beschluss des Parlaments vom 19. Juni 2023; Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–g gestützt auf den Parlamentsbeschluss vom 19. Juni 2023 durch den Gemeinderat am 14. Februar 2024 angepasst (GRB 2024/82); Inkrafttreten am 1. März 2024 (siehe Art. 11 des Reglements).

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung vom 16. Mai 2004 folgendes

## Klimaschutzreglement

### I. Grundsätze

#### Art. 1

Grundsätze

- 1 Die Gemeinde Köniz setzt sich dafür ein, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015 (Klimaübereinkommen)<sup>1</sup> im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes und der langfristigen Klimastrategie des Bundesrates erreicht werden sowie die Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern reduziert wird.
- 2 Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen und geeigneten Massnahmen, um diese Ziele auf dem Gemeindegebiet zu erreichen.
- 3 Bei der Umsetzung der Massnahmen ist auf die Anliegen der Umwelt sowie auf die Interessen der Gesellschaft und der Wirtschaft gleichwertig Rücksicht zu nehmen.
- 4 Sozialverträgliche Massnahmen sind zu priorisieren.
- 5 Die Gemeinde trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung.
- 6 Sie nimmt im Bereich des Klimaschutzes eine Vorbildfunktion wahr.
- 7 Die Gemeinde verzichtet nach Möglichkeit auf den Erwerb von Zertifikaten zur Kompensation von Treibhausgasemissionen. Zertifikate für unvermeidbare Treibhausgasemissionen oder zur zeitlichen Überbrückung müssen international anerkannte Mindeststandards erfüllen, lokale Zertifikate werden nach Möglichkeit bevorzugt.

---

<sup>1</sup> SR 0.814.012

## II. Ziele

### Art. 2

Absenkpfad

- 1 Die netto-Treibhausgasemissionen auf dem Gemeindegebiet von Köniz, gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Kopf, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:
  - a) 2022: 2,47 t
  - b) 2026: 2,06 t
  - c) 2030: 1,66 t
  - d) 2034: 1,22 t
  - e) 2038: 0,77 t
  - f) 2042: 0,33 t
  - g) 2045: 0 t
- 2 Treibhausgasemissionen im Sinn von Absatz 1 sind alle energiebedingten Emissionen auf dem Gemeindegebiet ohne den Flugverkehr; hinzu kommen die am Anteil der Gemeinde Köniz bemessenen Treibhausgasemissionen der Abwasserreinigungsanlagen und der Kehrrechtverbrennungsanlage ausserhalb des Gemeindegebiets.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erreicht für ihre direkten Treibhausgasemissionen das Ziel netto Null spätestens im Jahr 2035. Dies gilt auch für Institutionen, die zu mindestens 50 % von der Gemeinde finanziert werden oder an denen sie zu mindestens 50 % beteiligt ist. Der Gemeinderat führt eine entsprechende Liste.
- 4 Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der Berichterstattung gemäss Art. 6 auch die Zielsetzungen dieses Reglements unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen im internationalen, nationalen und kantonalen Recht, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der technologischen Entwicklung und stellt dem Parlament entsprechend Antrag.

### Art. 3

Reduktion  
der grauen  
Emissionen

- 1 Die Gemeinde setzt sich für die Reduktion der grauen Emissionen und der Emissionen aus der Landwirtschaft ein.
- 2 Sie trifft dafür geeignete Massnahmen für die von der Gemeinde beeinflussbaren Bereiche, insbesondere bei der Erstellung von Bauwerken, bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die Erfüllung der Gemeindeaufgaben und der Sensibilisierung von Privatpersonen und Unternehmen.

- <sup>3</sup> Die Gemeinde strebt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine möglichst klimaneutrale Kreislaufwirtschaft sowie klimaverträgliche Finanzinvestitionen an.

#### **Art. 4**

Klimaverträgliche Finanzflüsse

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür ein, dass die Pensionskasse:

- a) die Klimaverträglichkeit ihres Anlageportfolios jährlich misst und veröffentlicht,
- b) gezielte Schritte zur Dekarbonisierung ihres Wertschriftenportfolios unternimmt,
- c) ihr Stimmrecht bei in- und ausländischen Unternehmen aktiv zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung wahrnimmt.

### **III. Klima- und Energiestrategie**

#### **Art. 5**

Klima- und Energiestrategie

- 1 Der Gemeinderat beschliesst eine Klima- und Energiestrategie.
- 2 Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung und nimmt die nötigen Anpassungen vor.

### **IV. Zusammenarbeit**

#### **Art. 6**

Zusammenarbeit

- 1 Die Gemeinde Köniz arbeitet mit dem Bund, dem Kanton, den Gemeinden der Region, den Energieversorgern und weiteren Dritten zusammen, wenn dies den Zielen dieses Reglements dient.
- 2 Sie setzt sich für Massnahmen auf übergeordneter Ebene ein, die der Erfüllung dieser Ziele dienen.

### **V. Controlling und Berichterstattung**

#### **Art. 7**

Controlling und Berichterstattung

- 1 Die zuständige Stelle der Direktion Umwelt und Betriebe führt die nötigen Erhebungen durch, welche Aufschluss darüber geben, ob die Artikel 2 und 3 eingehalten werden.
- 2 Der Gemeinderat berichtet jährlich im Rahmen des ordentlichen Jahresberichts der Gemeinde über die Zielerreichung gemäss

Artikel 2 und 3 für die Gemeindeverwaltung und alle vier Jahre in einem separaten Bericht für das Gemeindegebiet.

- 3 Er berichtet der Öffentlichkeit alle vier Jahre über die umgesetzten, beschlossenen sowie die geplanten Massnahmen, die für die Erreichung der Zielsetzungen notwendig sind.
- 4 Werden die Ziele gemäss Artikel 2 nicht erreicht, beschliesst er rechtzeitig zusätzliche Massnahmen.

## **VI. Spezialfinanzierung «Klimaschutz»**

### **Art. 8**

Spezial-  
finanzierung  
«Klimaschutz»

- 1 Die Gemeinde Köniz führt eine Spezialfinanzierung «Klimaschutz».
- 2 Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen
  - a) der Finanzierung von Massnahmen der Gemeinde, damit die Ziele dieses Reglements erreicht werden,
  - b) der Umsetzung von Massnahmen zur Qualitätssicherung und zum Monitoring.

Nicht unterstützt werden

- a) Massnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen
- b) Massnahmen, die bereits von Bund oder Kanton gefördert werden.

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen.

- 3 Massnahmen mit dem besten Kosten/Nutzen-Verhältnis werden priorisiert. Über die entsprechenden Überlegungen und allfälligen Berechnungen erstattet der Gemeinderat dem Parlament auf geeignete Art Bericht.
- 4 Auf Unterstützungsbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
- 5 In die Spezialfinanzierung werden eingelegt:
  - a) mit dem Budget dafür bewilligte Mittel,
  - b) Mittel aus Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung gemäss Beschluss des zuständigen Organs,
  - c) Weitere Mittel, wenn solche verfügbar sind und das für die entsprechende Ausgabe zuständige Organ dies beschliesst,
  - d) Spenden und Legate,

- e) Erträge aus der Abgabe der Strom, Gas- und Wärmeverteilnetzbetreiber für die Benützung des öffentlichen Grundes gemäss entsprechendem Reglement:
- 20–50 % der Abgabe für die Stromversorgung
  - 15–33 % der Abgabe für die Gasversorgung
  - 10–20 % für die Wärme- und Kälteversorgung
- 6 Entnahmen werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Abteilungen beschlossen.
- 7 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

## VII. Zuständigkeiten und Informationspflichten

### Art. 9

- Zuständigkeiten
- 1 Massnahmen zur Zielerreichung gemäss Artikel 1 bis Artikel 3 sind von allen Verwaltungseinheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen.
  - 2 Das Entwerfen der Massnahmenplanung zuhanden des Gemeinderats liegt in der Zuständigkeit eines abteilungsübergreifenden Koordinationsgremiums unter Federführung der Direktion Umwelt und Betriebe.
  - 3 Das Controlling, die Berichterstattung, die Erstellung und Anpassung der Energie- und Klimastrategie und die Verwaltung der Spezialfinanzierung Klimaschutz liegen in der Verantwortung der Direktion Umwelt und Betriebe.

### Art. 10

- Informationspflichten
- Der Gemeinderat gibt in Vorlagen, die dem Parlament oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden, über die Auswirkungen auf das Klima Auskunft.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 11

- Ausführungsbestimmungen
- 1 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung.
- Inkrafttreten
- 2 Das vorliegende Reglement tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Köniz, 19. Juni 2023

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Tatjana Rothenbühler

Verena Remund - von Känel